

Antrag Nr. 24

der Fraktion sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen
an die 177. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer
am 5. Dezember 2024

Stopp der Parkplatz-Abzocke

In der BAK-Konsument:innenberatung gibt es seit ca. zwei Jahren vermehrt Beschwerden von Autofahrer:innen, die mit Besitzstörungsklagen bei Parkplätzen konfrontiert sind und zur Zahlung von mehreren Hundert Euro aufgefordert werden. Dabei werden auf – oft schlecht als solche erkennbaren – Privatgrundstücken Kameras aufgestellt und jegliches Befahren, Umdrehen oä mit einem Abmahnschreiben und hohen Strafen zwischen 400,- und 600,- Euro geahndet. Ein Schranken oder Zaun, die ein Befahren verhindern würden, fehlen – wohl absichtlich – in der Regel. Auch Tankstellen gehen immer öfter gegen Autofahrer mit Besitzstörungsklagen vor, etwa bei Durchfahrten (zum Zwecke einer Abkürzung) ohne Tanken oder Kauf im Tankstellenshop. Dahinter stehen Unternehmen, die aus dem Rechtsinstitut der Besitzstörung ein lukratives Geschäftsmodell entwickelt haben und die Autofahrer:innen zur raschen Zahlung mit sonstiger Klagsdrohung auffordern - eine Besitzstörung kann nur 30 Tage vor Gericht geltend gemacht werden. Derzeit gibt es wenig rechtliche Handhabe, da die Gerichte bei Besitzstörungen streng sind und oft im Sinne des Klagenden urteilen. Zudem gibt es keine klare Betragsgrenze.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher die Bundesminister:in für Justiz auf, folgende Forderung umzusetzen:

Eine Reform des Rechtsinstituts der Besitzstörung, die das gewerbsmäßige Berufen auf Besitzstörung bzw. dessen Missbrauch unterbindet, sowie klare Betragsgrenzen für die damit im Zusammenhang stehenden Unterlassungserklärungen.

Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input type="checkbox"/>
--	------------------------------------	------------------------------------	--	---------------------------------------